

Die Bestellung der Telegramme am Orte selbst erfolgt unentgeltlich; es kann jedoch für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphenanstalt bestellte Telegramm von derselben ein Bestellgelb von 20 Pf. erhoben werden.

Die Kosten für die Eilbestellung durch die Post sowohl im Ort als nach dem Landbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann jedoch auch der Ausgeber die Kosten für die Eilbestellung nach dem Landbezirk durch eine feste Gebühr von 80 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Die Bestellgebühren für das Antworttelegramm, sofern der Bestimmungsort des letzteren außerhalb des Ortsbestellbezirks einer Telegraphenbetriebsstelle belegen ist, können im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungs-telegramms nach dem Sage von 80 Pf. für jedes Telegramm entrichtet werden. Vor die Aufschrift des Telegramms ist in diesem Falle der Vermerk (RXP) zu setzen.

**Telegramm-Abschriften.** Der Ausgeber und der Empfänger eines Telegramms oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften dieses Telegramms oder der bei der Ankunft desselben ausgehändigten Aufnahme anfertigen zu lassen, wenn die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Für jede Telegramm-Abschrift kommt eine feste Gebühr von 40 Pf. für jedes die Länge von hundert Worten nicht überschreitende Telegramm zur Erhebung. Für Telegramme über hundert Worte erhöht sich die Gebühr um 40 Pf. für jede Nelke von hundert Worten oder einen Theil derselben.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

**Unbestellbare Telegramme.** Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird dem Aufgabebeamte telegraphische Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Ausgeber des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pf. übermittelt.

Der Ausgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare Telegramme werden vernichtet, wenn sich innerhalb 6 Wochen der Empfänger zur Empfangnahme nicht gemeldet hat. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „amt-“, „post-“ und „bahnhöfslagernd“ tragen.

**Gewährleistung und Beschwerden.** Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Es wird jedoch an die Ausgeber erstattet die entrichtete Gebühr:

- a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder nicht früher als bei gleichzeitiger Absendung durch die Post in die Hände des Empfängers gelangt ist, oder wenn die Verzögerung im europäischen Verkehr 2mal 24 Stunden, im außereuropäischen Verkehr 6mal 24 Stunden beträgt;
- b) für jedes collationirte (verglichene) Telegramm, welches in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr erlischt mit Ablauf von 2 Monaten bei Telegrammen innerhalb Europas und von 6 Monaten bei Telegrammen nach außereuropäischen Ländern und zwar vom Tage der Aufgabe des Telegramms ab gerechnet. Verwaltungen, welche dem internationalen Vertrage nicht beigetreten sind, haben keine Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung. Beschwerden sind beim Aufgabebeamte einzureichen. Wohnt der Ausgeber nicht in demselben Staate, in welchem er sein Telegramm aufgegeben hat, so kann er seine Beschwerde bei der Verwaltung des Aufgabeborts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.